

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte zu 1)

Beteiligter zu 2)

Beteiligter zu 3)



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Erik Tim Müller,
Michael Peters, Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: T 2019/02

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und die Beisitzerin und den Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 04. März 2019 entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1), der Beteiligte zu 2) und der Beteiligte zu 3) werden jeweils mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist jeweils ein Überschreiten der 15-minütigen Bestätigungsfrist bei insgesamt 2 Trade- Entry- Service- (TES)- Aufträgen im November 2018 durch den Beteiligten zu 2) und den Beteiligten zu 3).

Nach Ziff 4.4.(1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland, Stand 03.04 2018, muss bei Geschäften für den Off-Book-Handel mittels TES-Orderfunktionalität die Bestätigung der Angebotsbedingungen innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen erfolgen.

Für den Monat November 2018 stellte die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) fest, dass der Beteiligte zu 2) über die Benutzerkennung 000001 und der Beteiligte zu 3) über die Benutzerkennung 000002 bei je einer Transaktion die 15-Minuten-Frist nicht eingehalten hatte.

Bei der Transaktion des Beteiligten zu 2) betrug die Fristüberschreitung ca. 14:20 Minuten, bei der Transaktion des Beteiligten zu 3) ca. 1:44 Minuten.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die von der Hüst erstellte Liste in den Behördenakten verwiesen.

Unter dem 28. November 2018 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von den Fristüberschreitungen, die einen Verstoß gegen 4.4(1) der Handelsbedingungen darstellten.

Unter dem 06. Februar 2019 gab die Geschäftsführung der EUREX Deutschland unter Einleitung des Sanktionsverfahrens den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, mit der rechtlichen Würdigung des Verstoßes gegen 4.4.(1) der Handelsbedingungen.

Die Beteiligte zu 1) hat gegenüber dem Sanktionsausschuss ausführlich zu den Umständen der verspäteten Bestätigungen Stellung genommen und verschiedene Entschuldigungsgründe angeführt. Sie hat die Fristversäumnisse bedauert und künftig Einhaltung der Bestätigungsfristen zugesagt.

Sie plant durch eine stärkere Überwachung ihrer Händler und zusätzliche, individuelle Maßnahmen (Warnsysteme, Morgenroutine) sowie Schulungen ihrer Händler und zusätzliche technische Implementierungen Verstöße wie vorliegend zu vermeiden.

Die Beteiligten zu 2) und 3) haben sich den Ausführungen angeschlossen.

Keiner der Beteiligten war bislang in ein Sanktionsverfahren involviert.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Nach § 22 Abs 2 S 1 BörsG ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) und der Beteiligte zu 3) sind zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) und des Beteiligten zu 3) als für sie tätige Personen im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) und der Beteiligte zu 3) haben fahrlässig gegen die börsenrechtliche Vorschrift des 4.4(1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll, verstoßen.

Die obige Regelung dient dem Schutz des Vertrauens des anlagensuchenden Publikums in integrires Handelsverhalten. Sie soll die eventuelle Ausnutzung eines Informationsvorteils gegenüber anderen Marktteilnehmern von vornherein ausschließen.

Sie ist damit eine Vorschrift im Sinne des § 22 Abs. 2 S 1 BörsG

Die Frist-Überschreitungen durch den Beteiligten zu 2) und zu 3) sind unbestritten. Der jeweilige Tatbestand ist schuldhaft erfüllt. Die von den Beteiligten vorgebrachten Entschuldigungsgründe ändern an diesem Ergebnis nichts. Sie sind bei der Art der Sanktionierung berücksichtigt.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen jeweils mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Bezüglich der Art und der Höhe der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Bei der Schwere von Verstößen der vorliegenden Art gewichtet der Sanktionsausschuss die Dauer der Fristüberschreitung sowie die Häufigkeit von Verstößen.

Bei den zwei Transaktionen betrug die Überschreitung der Meldefrist ca. 14:20 bzw. ca.1:44 Minuten. Der Sanktionsausschuss geht hier von einem leichten Verstoß im Sinne der oben dargestellten Systematik aus.

Zugunsten der Beteiligten wurden neben den zwei geringen Überschreitungen auch berücksichtigt, dass es sich auch im Hinblick auf die Verstöße in Off-Book-Verfahren im November 2018 um erstmalige Verstöße handelt.

Die in der Stellungnahme der Beteiligten angeführten strafmildernden Umstände wurden in vollem Umfang zugunsten der Beteiligten in die Entscheidung des Sanktionsausschusses eingestellt.

Ebenfalls zugunsten der Beteiligten wurde gewichtet, dass die Verstöße bedauert wurden und durch geeignete Maßnahmen in Zukunft verhindert werden sollen.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten und für den Markt.

Die ausgesprochenen Verweise erscheinen unter Abwägung der oben genannten Gesichtspunkte und unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§32 Abs. 1 S 1 der Börsenverordnung) angemessen Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der BörsVO nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen; die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3 des HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland